

ZELTLAGERORDNUNG JUGENDFEUERWEHR LANDKREIS RHÖN-GRABFELD

1. Diese Lagerordnung ist verbindlich für alle Teilnehmer/innen am Kreisjugendfeuerwehrlager des Landkreises Rhön-Grabfeld.
2. Den Anordnungen der Lagerleitung ist Folge zu leisten.
3. Jede Gruppe hat sich beim Eintreffen auf dem Zeltplatzgelände am Empfang zu melden.
4. Für jede teilnehmende Gruppe ist ein/e volljährige/r, verantwortliche/r Betreuer/in zu benennen. Diese Person muss im Veranstaltungszeitraum auch am Zeltlager anwesend sein. Sollten Jugendliche während des Zeltlagers das Veranstaltungsgelände verlassen, haben sich diese bei ihr/em/er zuständigen Betreuer/in ab- und anzumelden.
5. Zeitlicher Ablauf des Zeltlagers:
Siehe Programm
6. Die gekennzeichneten Sanitär- und Wascheinrichtungen sind zu benutzen.
7. Der gesamte Lagerplatz ist sauber zu halten. Speisereste sind in die dafür aufgestellten Behälter zu entsorgen. Restmüll- und gelbe Säcke werden zur Abfallentsorgung (Abfalltrennung und Abfallvermeidung sollen zur Anwendung kommen) gestellt. Selbst erzeugte Abfälle sind darin zu sammeln und daheim zu entsorgen.
8. Für mutwillig verursachte Schäden an Einrichtungen des Zeltlagers haftet der Verursacher.
9. Erkrankungen und Verletzungen sind umgehend der Lagerleitung zu melden.
10. Das Mitbringen und der Konsum von Drogen, alkoholischen Getränken und Spirituosen sind untersagt. Auf die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes wird ausdrücklich hingewiesen. Die Lagerleitung behält sich diesbezüglich im Einzelfall eine Zeltkontrolle vor.
11. Das Rauchen in den Zelten und auf dem Zeltplatz bzw. Lagergelände ist nicht gestattet (Nichtraucherschutzgesetz/Brandgefahr)
12. Wer betrunken ist, in grober Weise gegen die Lagerordnung verstößt, sich unkameradschaftlich verhält oder den Anordnungen der Lagerleitung bzw. der Aufsichtspersonen nicht Folge leistet, wird des Lagers verwiesen. Der zuständige Kommandant wird über den Sachverhalt umgehend informiert. Teilnahmegebühren werden in diesem Fall nicht rückerstattet. Die Lagerleitung behält sich vor, im Einzelfall die Eltern bzw. Erziehungsberechtigte über den Sachverhalt zu informieren.
13. Das markierte Zeltgelände darf nur zum Be- und Entladen während der Auf- und Abbauphase befahren werden. Fahrzeuge dürfen nicht im Zeltbereich parken, sondern müssen im dafür vorgesehenen Parkbereich abgestellt werden.
14. Ab 24.00 Uhr ist Bettruhe und Stille in den Schlafzelten zu halten.
15. Jeder Teilnehmer hat auf seine Wertsachen selbst zu achten. Eine Haftung kann nicht übernommen werden.
16. Das Mitbringen und Betreiben von Stromerzeugern und Musikanlagen ist untersagt.

Leitung des Jugendlagers:
Jugendausschuss der Jugendfeuerwehr Rhön-Grabfeld

**Wir wünschen allen Teilnehmern viel Freude und Spaß
am Kreisjugendfeuerwehrlager 2017 in Großeibstadt.**

Die Lagerleitung

